

Versicherungsbedingungen HGV-Stornoschutz

Auszug aus EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen für Hotellerie (ERV-RVB Hotellerie 2005) i.d.F. Besondere Bedingung Nr. 1 HGV-Stornoschutz

I. Allgemeiner Teil

- ⇒ Artikel 1: Versicherte Personen
- ⇒ Artikel 2: Zeitlicher Geltungsbereich
- ⇒ Artikel 3: Gegenstand der Versicherung und örtlicher Geltungsbereich
- ⇒ Artikel 4: Ausschlüsse
- ⇒ Artikel 5: Versicherungssumme/Entschädigungszahlung
- ⇒ Artikel 6: Versicherungsabschluss und Versicherungsbeginn
- ⇒ Artikel 7: Obliegenheiten
- ⇒ Artikel 8: Form von Erklärungen
- ⇒ Artikel 9: Subsidiarität
- ⇒ Artikel 10: Fälligkeit der Entschädigungszahlung
- ⇒ Artikel 11: Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen
- ⇒ Artikel 12: Gerichtsstand

II. Besonderer Teil

Stornoschutz bei Nichtantritt oder Abbruch einer Reise und verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes

- ⇒ Artikel 13: Stornoschutz bei Nichtantritt oder Abbruch einer Reise
- ⇒ Artikel 14: Verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes

I. Allgemeiner Teil

Artikel 1

Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen.

Artikel 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt für Versicherungsfälle

1. bei Nichtantritt und bei verspätetem Antritt des gebuchten Aufenthaltes (Art. 13 - 14) am Tag nach der Prämieinzahlung um 0.00 Uhr und endet mit Antritt des gebuchten Aufenthaltes (siehe jedoch Art. 6, Pkt. 2.);
2. bei Reiseabbruch (Art. 13) ab Verlassen des Wohnortes bzw. Zweitwohnortes und endet mit der Rückkehr dorthin oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung.

Artikel 3

Gegenstand der Versicherung und örtlicher Geltungsbereich

Gegenstand der Versicherung sind Entschädigungszahlungen sowie Hilfs- und Serviceleistungen in Zusammenhang mit einem gebuchten Hotel- oder Mietarrangement in Österreich und Südtirol.

Artikel 4

Ausschlüsse

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
 - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Versicherten herbeigeführt werden; dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
 - 1.2. mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen;
 - 1.3. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;
 - 1.4. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
 - 1.5. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
 - 1.6. durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
 - 1.7. der Versicherte infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet
 - 1.8. durch die Ausübung einer beruflich bedingten manuellen Tätigkeit entstehen (gilt nicht bei Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
 - 1.9. bei der Benützung von Paragleitern und Hängegleitern, bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen (gilt nicht bei Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
 - 1.10. bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise).

2. Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - 2.1. der Reisestorno- oder Abbruchgrund in Zusammenhang steht
 - mit einer der nachfolgenden Erkrankungen/Behandlungen der versicherten Person: psychische Erkrankungen (siehe jedoch Art. 13, Pkt. 1.1.), Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;
 - mit einer der nachfolgenden, innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsabschluss stationär behandelten Erkrankung der versicherten Person: Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose;
 - 2.2. einer der Gründe gemäß Art. 13 bei Abschluss der Versicherung bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
 - 2.3. der Hotelier/Vermieter vom Vertrag zurücktritt;
 - 2.4. der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 7, Pkt. 3.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt.

Artikel 5

Versicherungssumme

Die jeweilige Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle vor und während des gebuchten Aufenthaltes dar.

Artikel 6

Versicherungsabschluss und Beginn der Versicherungsdeckung

1. Versicherungsabschluss
Der Versicherungsabschluss muss gleichzeitig mit Buchung des Aufenthaltes erfolgen; bei Buchungen mit Angeld gleichzeitig mit Angeld. Erfolgt der Versicherungsabschluss mittels zugesendeter Zahlschein-Polizze, so gilt ein Abschluss spätestens fünf Werktage nach Buchung (Angeld) als gleichzeitig.
2. Beginn der Versicherungsdeckung bei späterem Abschluss
Bei späterem Versicherungsabschluss beginnt der Versicherungsschutz (ungeachtet Art. 2, Pkt. 1.) für Stornoleistungen und Leistungen bei verspätetem Antritt des gebuchten Aufenthaltes erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Todesfall, Unfall oder Elementarereignis wie in Art. 13 beschrieben).

Artikel 7

Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

Der Versicherte hat

1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
2. nach Eintritt des Versicherungsfalles/bei Feststellung der Reiseunfähigkeit die Buchungsstelle (Reisebüro, Hotelier, Vermieter etc.) und den Versicherer über den eingetretenen Stornofall (siehe Art. 13) ehestmöglich wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, bei Stornierung innerhalb von drei Tagen vor Reiseantritt auch telefonisch oder per Telefax. Bei Stornierung aus medizinischen Gründen ist ehestmöglich bei der schriftlichen Schadenmeldung ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht beizulegen. Im Falle einer psychischen Erkrankung ist die Reiseunfähigkeit durch einen Facharzt der Psychiatrie nachzuweisen;
3. sich auf Verlangen des Versicherers durch einen von diesem beauftragten Facharzt/Vertrauensarzt untersuchen zu lassen;
4. bei Reiseabbruch aus medizinischen Gründen, eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (siehe Art. 13, Pkt. 1.) vor Ort ausstellen zu lassen;
5. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;
6. die nicht genutzten Reiseunterlagen (Tickets, Hotelgutscheine etc.) dem Versicherer auf Verlangen auszuhändigen;
7. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;

8. alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
9. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
10. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen wie Polizeiprotokolle oder Bestätigungen von Sportgeschäften nach Sportgerätebruch dem Versicherer im Original zu übergeben.

Artikel 8

Form von Erklärungen

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherten an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Artikel 9

Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 10

Fälligkeit der Entschädigungszahlung

1. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.

Artikel 11

Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

Artikel 12

Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

II. Besonderer Teil

A: Stornoschutz bei Nichtantritt oder Abbruch einer Reise und verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes

Artikel 13

Stornoschutz bei Nichtantritt oder Abbruch einer Reise

1. Versicherungsfall
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn aus einem der folgenden Gründe eine Reise nicht antreten werden kann oder abgebrochen werden muss:
 - 1.1. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod der versicherten Person. Die Erkrankung oder die Unfallfolge gilt als schwer, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt. Psychische Erkrankungen, die nach Buchung oder Versicherungsabschluss erstmals auftreten, sind versichert, wenn dadurch ein stationärer Spitalsaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird. Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 4, Pkt. 2.) sind nur versichert, wenn sie unerwartet akut werden;
 - 1.2. Schwangerschaft der versicherten buchenden Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt worden ist. Wurde die Schwangerschaft bereits vor Reisebuchung festgestellt, werden die Stornokosten nur übernommen, wenn schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) auftreten;
 - 1.3. plötzlich eintretende schwere Erkrankung oder schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod von nicht mitbuchenden Familienangehörigen, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person am Heimatort dringend erforderlich ist; als Familienangehörige gelten der Ehepartner (bzw. Lebensgefährte mit derselben Meldeadresse), die Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), die Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-) und Geschwister der versicherten buchenden Person;
 - 1.4. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten buchenden Person an seinem Wohnort infolge Elementarereignis (Feuer etc.) oder Straftat eines Dritten, der seine Anwesenheit erforderlich macht;
 - 1.5. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten buchenden Person durch den Arbeitgeber;
 - 1.6. Einberufung der versicherten buchenden Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung;
 - 1.7. Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;
 - 1.8. Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mind. 3-jährigen Ausbildung durch die versicherte buchende Person unmittelbar vor dem Reiseterrmin einer vor der Prüfung gebuchten, versicherten Reise;
 - 1.9. Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten buchenden Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.
2. Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person, deren versicherte Familienangehörige und für maximal drei weitere versicherte mitreisende Personen. Als Familienangehörige gelten der Ehepartner (bzw. Lebensgefährte im gemeinsamen Haushalt lebend), die Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), die Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-), die Geschwister der versicherten Person.

3. Höhe der Entschädigungsleistung

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der jeweils genannten Versicherungssummen

- 3.1. bei Reiserücktritt auf Basis der Österreichischen Hotelvertragsbedingungen (ÖHVB) jene Kosten, die er dem Hotelier/Vermieter zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich schuldet, maximal jedoch in den nachfolgend genannten Höhen:
 - 3.1.1. bei Reiserücktritt bis 3 Monate vor Reiseantritt: kein Kostenersatz;
 - 3.1.2. bei Reiserücktritt innerhalb von 3 Monaten bis 29 Tagen vor Reiseantritt: Zimmerpreis ohne Verpflegung für 3 Tage;
 - 3.1.3. bei Reiserücktritt innerhalb der letzten 28 Tage vor Reiseantritt:
 - für Zimmer/Appartement ohne Verpflegung: 100 % des Reisepreises
 - für Zimmer/Appartement mit Frühstück: 80 % des Reisepreises
 - für Zimmer/Appartement mit Halb-/Vollpension: 70 % des Reisepreises.
- 3.2. bei Reiseabbruch die bezahlten, aber nicht genutzten Teile des Miet- und Hotelarrangements (exkl. Fahrtkosten).

Artikel 14

Verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes

1. Unverschuldete Verspätung der Anreise

1.1. Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn während der Anreise zum gebuchten Aufenthaltsort eines der nachfolgend genannten Ereignisse eintritt und dadurch der Aufenthaltsort nicht zum gebuchten Zeitpunkt erreicht werden kann:

- Unfall oder Verkehrsunfall des Versicherten;
- technisches Gebrechen des benützten Verkehrsmittels;
- Flugverspätung.

Der Sachverhalt ist von der Fluglinie bzw. vom jeweiligen Verkehrsträger zu bestätigen.

1.2. Entschädigung

Ersetzt werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für eine erforderliche Nächtigung und Verpflegung, sowie die Mehrkosten für eine notwendige Reise zu einem anderen (Flug-)Hafen/Bahnhof.

2. Elementarereignis vor Ort

2.1. Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Versicherte den Ort seines gebuchten Hotel- oder Mietarrangements aufgrund einer Straßensperre (z.B. infolge Überschwemmung, Vermurung, Lawinengefahr) nicht planmäßig zum gebuchten Anreisetag erreichen kann. Die Straßensperre ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

2.2. Entschädigung

Ersetzt werden die notwendigen und nachgewiesenen Nächtigungs- und Verpflegungskosten in der nächstmöglichen Unterkunft vor Ort für maximal zwei Nächte (Einzeldeckung). Betrifft der Versicherungsfall eine größere Anzahl von Versicherten, so ist die Leistung für alle Ereignisse, die während einer Kalenderwoche (Samstag bis Freitag) innerhalb Südtirols eintreten, mit einer Höchstsumme von € 300.000 (Kollektivdeckung) begrenzt. Überschreitet die Summe aller Ansprüche aus der Einzeldeckung die vorgenannte Kollektivdeckung, so wird die Leistung für jeden einzelnen Versicherten im Verhältnis der Summe aller Einzelansprüche aus Einzeldeckungen zur Höchstsumme aus der Kollektivdeckung gekürzt, so dass maximal die Höchstsumme aus der Kollektivdeckung zur Auszahlung gelangt.